

Hinweise zur Ausbildungsvergütung Agrarwirtschaft / Hauswirtschaft / Forstwirtschaft

Wir möchten Ihnen hier einige Hinweise Ausbildungsvergütung geben.

Welche Bestandteile zählen zur Ausbildungsvergütung?

Die Ausbildungsvergütung ist die bei Abschluss des BAV vereinbarte monatliche Bruttovergütung für jedes Ausbildungsjahr.

Bestandteile der **Leistungsvergütung** zählen nicht zur Ausbildungsvergütung. Sie sind als Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Jahressonderleistungen sind nur dann Bestandteil der Ausbildungsvergütung, wenn diese vertraglich vereinbarte Gegenleistung für geleistete Arbeit sind, monatlich ausgezahlt werden und ohne Bedingung und unwiderruflich vereinbart sind. Insofern sind z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld nur dann Teil der Ausbildungsvergütung, wenn diese monatlich ausgezahlt werden.

Vertraglich vereinbarte **Sachleistungen** sind integrierter Teil der Ausbildungsvergütung, soweit sie nach § 17 Absatz 6 BBiG auf die Bruttovergütung angerechnet werden können. Die anrechenbaren Sätze für Verpflegung und Unterkunft nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden jährlich neu angepasst - <https://www.gesetze-im-internet.de/svev/>

Mindestausbildungsvergütung

Im Jahr 2020 wurde eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung (MiAV) eingeführt.

Die Mindestausbildungsvergütung wird ab dem Jahr 2024 jährlich neu im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz). Die Veröffentlichung erfolgt im Oktober mit den Beträgen für das kommende Jahr.

Es gelten immer die Sätze des Jahres des Ausbildungsbeginns.

Ausbildungsbeginn	MiAV in €		
	1. AJ	2. AJ	3. AJ
2024	649,00	766,00	876,00
2025	682,00	805,00	921,00
2026	724,00	854,00	977,00

Welche Ausbildungsvergütung ist angemessen?

Bei betrieblicher Finanzierung spielt die Tarifbindung des Auszubildenden eine große Rolle bei der Beurteilung der Angemessenheit.

Nach § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz **tariflich gebundene Ausbildungsstätten** müssen mindestens den aktuellen Tarif zahlen. Es gilt allein die Tarifbindung des Auszubildenden. Die Tarifbindung der Auszubildenden ist dabei unerheblich! Der Tarif darf auch unterhalb der Mindestausbildungsvergütung liegen.

Nicht tariflich gebundene Ausbildungsstätten müssen mindestens 80% des einschlägigen Tarifs zahlen in den das Ausbildungsverhältnis fällt. Die Ausbildungsvergütung muss jedoch mindestens der Mindestausbildungsvergütung entsprechen. Das gilt auch für Berufe ohne Tarifvertrag.

Für **öffentlich geförderte Ausbildungsverhältnisse** können in Abhängigkeit von den Förderbedingungen andere Regeln zur Angemessenheit gelten.

Bei **Teilzeitberufsausbildung** muss die Ausbildungsvergütung mindestens dem %-Anteil der Ausbildungszeit entsprechen.

TLLLR, Ref. 46

Zuständige Stelle für Berufsbildung in der Land- und Hauswirtschaft